

723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 24. 8. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden sowie das Verwaltungsentlastungsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsverfahrensnovelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zustellgesetzes

Das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Außer den §§ 24 und 26a sowie 28 bis 30 gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegrafische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.“

2. § 2a Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Zustellungen durch Organe der Post mit Zustellnachweis sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf Zustellungen ohne Zustellnachweis die §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 8a, 9 bis 12, 28 bis 30 und sinngemäß auch § 26 Abs. 2 anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Zustellungen an Personen, die nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wurden, sind im Wege des zuständigen Bundesministers, sofern aber diese Personen anlässlich ihrer Entsendung zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst wurden, im Wege des Vorgesetzten der Einheit vorzunehmen.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in Verwaltungssachen gelten, falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist, außerdem die folgenden Bestimmungen:

1. Schriftstücke werden nur zugestellt, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde. Das Vorliegen von Gegenseitigkeit kann durch Staatsverträge, die nicht unter Art. 50 B-VG fallen, festgestellt werden.
2. Im Übrigen sind das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, und die von der Republik Österreich gemäß diesem Abkommen abgegebenen Erklärungen sinngemäß anzuwenden.“

5. Der bisherige Text des § 30 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 2a Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

2

723 der Beilagen

1. Art. II Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Organe der Bundesanstalt „Statistik Österreich“;“

2. Art. II Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. des Österreichischen Staatsarchives;“

3. Art. II Abs. 2 Z 24 entfällt.

4. In Art. II Abs. 2 Z 37 entfällt die Wortfolge „der schiedsgerichtlichen Ausschüsse“.

5. In Art. II Abs. 2 Z 39 entfällt die Wortfolge „und der Kommission gemäß § 54a ZDG“.

6. In Art. VI Abs. 4 wird der Ausdruck „1 500 S“ durch den Ausdruck „109 Euro“ ersetzt.

7. In Art. VII wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „218 Euro“ ersetzt.

8. In Art. IX Abs. 1 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „218 Euro“, der Ausdruck „15 000 S“ durch den Ausdruck „1 090 Euro“ sowie der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

9. Dem Art. XII wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Art. II Abs. 2 Z 5, 37 und 39, Art. VI Abs. 4, Art. VII und Art. IX Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Zugleich tritt Art. II Abs. 2 Z 24 außer Kraft. Art. II Abs. 2 Z 4 in der Fassung des vorgenannten Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.“

2. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vom Erfordernis der Unterschrift kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Amtsgorgan auf andere Weise festgestellt werden kann.“

3. § 18 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise können schriftliche Erledigungen dann übermittelt werden, wenn die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie Anbringen in derselben Weise eingebracht und dieser Übermittlungsart nicht gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen hat.“

4. In § 34 Abs. 2 und § 35 wird jeweils der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ ersetzt.

5. In § 51b Z 1 und 53a Abs. 2 lautet jeweils der letzte Satz:

„Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

6. In § 51b Z 2 zweiter Satz und § 53a Abs. 2 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „den Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „das zuständige Mitglied“ ersetzt.

7. § 67d lautet:

„§ 67d. (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist;

723 der Beilagen

3

2. der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
3. die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist.

(3) Der Berufungswerber hat die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Etwaigen Berufungsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.“

8. § 76 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.“

9. § 79a Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates festzusetzenden Pauschbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.“

10. § 82 Abs. 5 wird aufgehoben.

11. Dem § 82 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 2 letzter Satz, § 18 Abs. 3 letzter Satz, § 34 Abs. 2, § 35, § 51b Z 1 letzter Satz und Z 2 zweiter Satz, § 53a Abs. 2 erster und letzter Satz, § 67d, § 76 Abs. 4 und § 79a Abs. 4 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.“

2. In § 12 Abs. 2 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

3. In § 13 wird der Ausdruck „100 S“ durch den Ausdruck „7 Euro“ ersetzt.

4. In § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind dem Beschuldigten auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit die selben Vorschriften wie für Geldstrafen.“

6. In § 37a Abs. 1 und 3 wird jeweils der Ausdruck „2 500 S“ durch den Ausdruck „180 Euro“ ersetzt.

7. § 37a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung oder der Strafvollzug offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, die vorläufige Sicherheit einhebt.“

8. In § 37a Abs. 5 wird der Ausdruck „drei“ durch den Ausdruck „sechs“ ersetzt.

9. In § 47 werden in Abs. 1 der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „218 Euro“ sowie der Ausdruck „1 000 S“ durch den Ausdruck „72 Euro“, in Abs. 2 der Ausdruck „2 000 S“ durch den Ausdruck „145 Euro“ ersetzt.

10. § 48 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Vor- und Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten;“

11. In § 49a Abs. 1 wird der Ausdruck „1 000 S“ durch den Ausdruck „72 Euro“ ersetzt.

12. In § 50 Abs. 1 wird der Ausdruck „300 S“ durch den Ausdruck „22 Euro“ ersetzt.

13. In § 50 Abs. 6 dritter Satz wird das Wort „Täter“ durch das Wort „Beanstandeten“ ersetzt.

14. In § 51 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

15. In § 51c wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ ersetzt.

16. In § 51e Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „218 Euro“ ersetzt.

17. Dem § 54a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht jedoch begründete Sorge, dass sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde, so ist der Antrag auf Aufschieb oder Unterbrechung des Strafvollzuges abzuweisen, wenn die Umstände, die Anlass zur begründeten Sorge geben, bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegen.“

18. § 54c wird aufgehoben.

19. In § 64 Abs. 2 werden der Ausdruck „20 S“ durch den Ausdruck „1,50 Euro“ und der Ausdruck „200 S“ durch den Ausdruck „15 Euro“ ersetzt.

20. Dem § 66b wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13, § 37 Abs. 2 und 6, § 37a Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und Abs. 5, § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 49a Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 6, § 51 Abs. 1, § 51c, § 51e Abs. 3 Z 3, § 54a Abs. 3 und § 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 54c außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie der Bund, die Länder und die Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können dies nur, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.“

2. In § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Aufhebung des Verwaltungsentlastungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V.E.G.), BGBl. Nr. 277/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13, 42 und 69 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

2. Im Übrigen tritt das Verwaltungsentlastungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

723 der Beilagen

5

Vorblatt**Probleme:**

In den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist anlässlich der Währungsumstellung von Schilling auf Euro mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 eine Anpassung der Geldbeträge vorzunehmen. Darüber hinaus sollen im Hinblick auf aktuelle, teils divergente Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Klarstellungen vorgenommen werden. Ferner werden bestimmte Anliegen der Praxis aufgegriffen.

Lösung:

Vornahme einer „Euro-Anpassung“ und der erforderlichen Klarstellungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen keinen gemeinschaftsrechtlich geregelten Bereich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

6

723 der Beilagen

Erläuterungen **Allgemeiner Teil**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. 1997 Nr. L 162, S 1 (1. Euro-Einführungsverordnung), legt die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung fest (Art. 4 und 5). Demgemäß erfolgt die Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen. Dies bedeutet, dass im Fall Österreichs der Umrechnungskurs von Schillingbeträgen in Euro mit zwei Stellen vor plus vier Stellen nach dem Komma anzusetzen ist. Der Umrechnungskurs wurde am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegt: Ein Euro entspricht 13,7603 Schilling. Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als fünf ist, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als fünf ist; hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert fünf, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, ABl. 1998 Nr. L 139, S 1 (2. Euro-Einführungsverordnung), regelt in den Art. 2 bis 4 die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro.

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine „Euro-Anpassung“ der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthaltenen Schillingbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 im Sinne einer Rundung vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollen im Hinblick auf aktuelle, teils divergente Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Klarstellungen vorgenommen werden. Ferner werden bestimmte Anliegen der Praxis aufgegriffen.

2. Der Entwurf berücksichtigt Anregungen der Praxis sowie aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Schließlich dient der Entwurf auch der Beseitigung von Redaktionsversehen und hinsichtlich der vorgeschlagenen Aufhebung des Verwaltungsentlastungsgesetzes der Rechtsbereinigung.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Durch die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen insbesondere bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern ergeben sich potenzielle finanzielle Entlastungen der Länder, durch die Neuregelung der Zustellungen auf Grund von Ersuchen ausländischer Behörden potenzielle Mehrbelastungen der Länder, beides in nicht bezifferbarem, jedoch unbedeutendem Ausmaß.

Im Übrigen sind, im Hinblick auf den bloß „technischen“ Charakter der Euro-Anpassung, keine nennenswerten finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften oder Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

5. Die verfassungsmäßige Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen ist in Art. 11 Abs. 2 B-VG, hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen des Zustellgesetzes auch in Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen ...), hinsichtlich der vorgeschlagenen Aufhebung des Verwaltungsentlastungsgesetzes in den verschiedenen die noch geltenden Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes tragenden Bundeskompetenzen begründet.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§§ 1 Abs. 2 letzter Satz und 2a Abs. 2):

Die §§ 28 bis 30 beziehen sich nach ihrem klaren Wortlaut auch auf die Regelungen für technische Übermittlungen und Zustellungen durch die Post ohne Zustellnachweis (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze¹³ [1998] 327 ff). Die beabsichtigten Änderungen der §§ 1 Abs. 2 und 2a Abs. 2 dienen daher lediglich der Klarstellung.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Durch die Anpassung des § 11 Abs. 3 sollen alle Formen der Entsendung nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen

in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, erfasst werden. Weiters trägt der geänderte Wortlaut des § 11 Abs. 3 des Zustellgesetzes dem Umstand, dass die Zusammenfassung entsendeter Personen zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG fakultativ ist, Rechnung.

Zu Z 4 (§ 12):

§ 12 Abs. 1 des Zustellgesetzes legt nur die Form der Zustellung von Schriftstücken ausländischer Verwaltungsbehörden im Inland durch österreichische Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden fest, nicht jedoch eine Verpflichtung zur Zustellung (vgl. Walter/Mayer, Das österreichische Zustellrecht [1983] 68, Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I² [1998] 1943; vgl. auch Berchtold, Zustellgesetz [1982] 22). Für die Frage, ob zuzustellen ist (bzw. zugestellt werden darf), sind – insoweit in bestehenden Staatsverträgen nicht anderes bestimmt wird – für die Zivilgerichtsbarkeit vor allem die Bestimmung des § 38 JN, RGBl. Nr. 111/1895, für die Strafgerichtsbarkeit die Bestimmung des § 53 ARHG, BGBl. Nr. 529/1979, maßgeblich. Für das Verwaltungs(straf)verfahren gab es bisher keine einschlägige allgemeine Regelung (vgl. auch Walter/Mayer, a.a.O., 69), wann bei Fehlen einer völkerrechtlichen Regelung eine Zustellung vorgenommen werden kann. Es war daher zweifelhaft, ob der geltende § 12 überhaupt Zustellhilfe ohne weitere Rechtsgrundlage erlaubt (vgl. die Erläuterungen der Regierungsvorlage 816 BlgNR XV. GP: „Nur dann, wenn die Bereitschaft zur Zustellung besteht, ist nach den Vorschriften des Zustellgesetzes vorzugehen.“). Eine allgemeine Regelung über die Zustellung in Verwaltungssachen soll nunmehr geschaffen werden, wobei hinsichtlich der näheren Ausgestaltung auf das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, und die von der Republik Österreich gemäß diesem Abkommen abgegebenen Erklärungen zurückgegriffen werden kann. Dieses Abkommen deckt bereits einen großen Teil des Zustellverkehrs mit anderen Staaten ab, lässt aber auch erhebliche Lücken offen: Seine Vertragsstaaten sind außer Österreich: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien. Keine vertragliche Regelung besteht somit etwa im Verhältnis zur Schweiz und den östlichen Nachbarstaaten.

Zum mit der Neuregelung verbundenen Mehraufwand ist zu bemerken:

Ersuchen ausländischer Behörden um Zustellungen von Schriftstücken wurden außerhalb staatsvertraglicher Regelungen in der Vergangenheit nur vereinzelt im einzuhaltenden diplomatischen Weg an die Republik Österreich herangetragen (denen normalerweise entsprochen worden sein dürfte). Es ist nicht anzunehmen, dass diese Sachlage durch die vorgeschlagene Änderung der innerstaatlichen Rechtslage eine signifikante Änderung erfährt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die in Rede stehende Neuregelung für Bundes- und Landesbehörden kein nennenswerter (für die Gemeinden: kein) Mehraufwand entsteht.

Zu Art. 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991):

Zu Z 1 bis 5 (Art. II Abs. 2 Z 4, 5, 24, 37 und 39):

Diese Anpassungen sind auf Grund der Auflösung bzw. der Änderung der Bezeichnung diverser Bundesbehörden erforderlich:

Mit In-Kraft-Treten des Bundesstatistikgesetzes 2000 (1. Jänner 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, wurde das Österreichische Statistische Zentralamt (Art. II Abs. 2 Z 4 EGVG) in eine Anstalt öffentlichen Rechts („Statistik Österreich“) umgewandelt.

An die Stelle des Archivamtes (Art. II Abs. 2 Z 5 EGVG) ist mit In-Kraft-Treten der Novelle, BGBl. I Nr. 170/1999 (1. Jänner 2000), zum Denkmalschutzgesetz das Österreichische Staatsarchiv getreten.

Das Bundesamt für Schifffahrt (Art. II Abs. 2 Z 24 EGVG) ist mit In-Kraft-Treten des Schifffahrtgesetzes (1. Juli 1997), BGBl. I Nr. 62/1997, entfallen.

Die in § 349 GewO 1973 geregelten schiedsgerichtlichen Ausschüsse (Art. II Abs. 2 Z 37 EGVG) sind mit In-Kraft-Treten der Gewerberechtsnovelle 1992 (1. Juli 1993), BGBl. Nr. 29/1993, entfallen.

Die Kommission gemäß § 54a des Zivildienstgesetzes 1986 idF BGBl. Nr. 675/1991 besteht nicht mehr (vgl. § 76a idF BGBl. Nr. 675/1991). Der geltende § 54a ZDG (idF BGBl. I Nr. 133/2000) hat einen anderen Regelungsgegenstand.

Zu Z 6 bis 8 (Art. VI Abs. 4, Art. VII und IX Abs. 1):

Mit diesen Änderungen wird in den Strafbestimmungen des EGVG eine „Euro-Anpassung“ der Schillingbeträge vorgenommen.

Zu Z 9 (Art. XII Abs. 12):

Da das Bundesstatistikgesetz 2000 mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist, ist die Änderung des Art. II Abs. 2 Z 4 rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Ersetzung der Schilling- durch Eurobeträge soll mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):**Zu Z 1 (§ 13 Abs. 5):**

Mit Erkenntnis vom 26. Juni 2000, B 460/00-7, hat der Verfassungsgerichtshof sinngemäß ausgesprochen, dass ein mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (§ 13 Abs. 5 AVG) eingebrachter Berufungsantrag, der am letzten Tag der Rechtsmittelfrist außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangt, als rechtzeitig eingebracht im Sinne des § 63 Abs. 5 AVG anzusehen ist. Der Verfassungsgerichtshof folgte insoweit der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG idF BGBl. I Nr. 158/1998 nur für jene Fälle maßgeblich sei, in denen das Gesetz auf das Einlangen des Antrages abstellt (vgl. etwa §§ 57 Abs. 3, 64a Abs. 1, 73 Abs. 1 AVG sowie die im Erkenntnis angeführten Verwaltungsvorschriften). Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 5. August 1999, Zl. 99/03/0311 (mittlerweile bekräftigt mit Erkenntnis vom 5. Juli 2000, Zl. 2000/03/0152), wonach eine – in der von § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG aufgezählten Form – außerhalb der Amtsstunden eingebrachte Berufung erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als bei der Behörde eingebracht gelte, konnte der Verfassungsgerichtshof dagegen nicht folgen.

Der dem neuen § 13 Abs. 5 AVG angefügte letzte Satz dient lediglich der Klarstellung: Bereits nach der geltenden Rechtslage beginnt die behördliche Entscheidungsfrist mit dem Einlangen des Antrages bei der Behörde zu laufen (vgl. zB – stellvertretend für zahlreiche in den Verwaltungsvorschriften enthaltene Bestimmungen – § 32 Abs. 3 AsylG, § 118 Abs. 1 BVergG, § 26 Abs. 5 Z 3 AMG, § 3 Abs. 1 PreistransparenzG sowie die subsidiäre Bestimmung des § 73 Abs. 1 AVG). Entscheidungsfristen von wenigen Tagen, wie sie vor allem im Vergaberecht als auch im Asyl- und Fremdenrecht keine Seltenheit sind, können daher durch Anträge, die zB vor dem Wochenende nach den Amtsstunden bei der Behörde in den von § 13 Abs. 5 aufgezählten Formen einlangen, nicht „verkürzt“ werden.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2):

Das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung eines Aktenvermerkes durch das Amtsorgan soll entfallen, wenn das Amtsorgan und der Inhalt des Aktenvermerkes auf Grund der Eingabe von Passwörtern oder anderen Identifizierungsmethoden eindeutig festgestellt werden können.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 3):

Während § 18 Abs. 3 derzeit ein Widerspruchsrecht der Partei gegen eine von der Papierform abweichende Form der Erledigung vorsieht, wenn die Partei das Anbringen in derselben technischen Weise eingebracht hat, soll der Partei nach der vorgeschlagenen Neuregelung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, von sich aus einer von der Papierform abweichenden Form der Erledigung zuzustimmen, auch wenn das Anbringen etwa in Papierform eingebracht wurde.

Zu Z 4 (§§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 1):

Mit den Änderungen betreffend die Ordnungs- und Mutwillensstrafen wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Z 5 (§§ 51b Z 1 und 53a Abs. 2):

Nach der Euro-Umstellung soll nicht mehr auf volle Schilling, sondern auf volle 10 Cent, den am ehesten einem Schilling entsprechenden Betrag der gemeinsamen Währung, aufgerundet werden.

Zu Z 6 (§§ 51b Z 2 und 53a Abs. 2):

Um kompetenzrechtliche Bedenken auszuräumen und den Bedürfnissen der Praxis entgegenzukommen, soll die Zuständigkeit zur Kostenbestimmung vom Vorsitzenden auf das zuständige Mitglied übergehen. Welches Mitglied (Einzelmitglied, Kammervorsitzender oder Vorsitzender des UVS) zur Gebührenbestimmung zuständig ist, richtet sich nach den organisationsrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 129b Abs. 6 B-VG).

Zu Z 7 (§ 67d):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 67d über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in den Verfahren vor den UVS beruht auf einer Anregung der Vorsitzendenkonferenz und weist folgende Merkmale auf:

Eine mündliche Verhandlung soll nicht jedenfalls anberaumt werden müssen, sondern – dem Art. 6 EMRK entsprechend – nur mehr auf Antrag der Parteien (diese Regelung gilt nicht für das Verwaltungsstrafverfahren, in dem jedenfalls eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat). Dem Berufungsgegner ist hierfür analog § 65 eine angemessene Frist zu gewähren. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es den unabhängigen Verwaltungssenaten, auch in den Fällen, in denen kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, eine solche anzuberaumen.

An der geltenden Fassung des Abs. 2 wurde kritisiert, dass der generelle Ausschluss der Verhandlung in manchen der von Abs. 2 erfassten Fälle gegen Art. 6 EMRK verstoße (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998, 91 ff). Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und dem UVS eine differenzierte Handhabung unter Berücksichtigung des Art. 6 EMRK zu ermöglichen, soll die Pflicht zur Unterlassung der Verhandlung durch eine Ermessensregelung ersetzt werden.

Die Verzichtsregelung des geltenden Abs. 5 kann im Hinblick auf die grundsätzliche Antragsbedürftigkeit der Verhandlung entfallen. Auf Grund des vorgeschlagenen Abs. 3 wird die Zurückziehung eines Antrages auf Durchführung einer Verhandlung auch noch nach Beginn der Verhandlung möglich sein.

Zu Z 8 (§ 76 Abs. 4):

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 hat für die Barauslagen der Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht deren Tragung von Amts wegen vorsehen, „die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat“ (vorherige Fassung: „... im allgemeinen die Partei aufzukommen, die um die Amtshandlung angesucht hat.“). Wie den Erläuterungen zur AVG-Novelle 1998 (1167 BlgNR XX. GP, 39) zu entnehmen ist, sollte durch die Neufassung „zunächst die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kodifiziert werden, dass die Verpflichtung zur Tragung allfälliger Kosten bereits aus der Tatsache erwächst, dass das das Verwaltungsverfahren auslösende Parteibegehren gestellt worden ist und der Antrag auf Durchführung der zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen oder durch das Gesetz gebotenen Amtshandlungen im verfahrenseinleitenden Parteiantrag eingeschlossen ist“ (vgl. VwSlgNF 4350 A/1957). Zu § 76 Abs. 4 AVG urteilt der VwGH jedoch, dass der Kostenvorschuss nur der Partei auferlegt werden kann, die um die Amtshandlung angesucht hat (vgl. VwSlgNF 9565 A/1978; VwGH 16. 4. 1980, Zl. 599/79). Der evidente Wertungswiderspruch zwischen der Judikatur des VwGH zu § 76 Abs. 1 und Abs. 4 AVG wurde im Rahmen der AVG-Novelle durch das BGBl. I Nr. 158/1998 infolge eines Redaktionsversehens jedoch nicht aufgelöst. Die Novellierung des § 76 Abs. 4 (Anpassung an die Terminologie des Abs. 1) dient der Beseitigung dieses Widerspruches.

Zu Z 9 (§ 79 Abs. 4 Z 3):

Diese Regelung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 10 (§ 82 Abs. 5):

Die Geltung des § 53 Abs. 2 und des damit zusammenhängenden § 76 Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 471/1995 war ursprünglich mit 30. Juni 1998 befristet und wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998 bis zum 31. Dezember 2001 verlängert. Da sich die genannten Bestimmungen, deren Zweck es ist, die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger zu erleichtern, in der Praxis offenbar bewährt haben, soll die Befristung ihrer Geltung nunmehr aufgehoben werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 4):

Wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. Mai 1998 betreffend den Fall „Clean Car Autoservice GmbH“, Rs C-350/96, zum Wohnsitzerfordernis für den gewerberechtlchen Geschäftsführer nach der Stammfassung des § 39 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, festgestellt hat, verbietet das in Art. 39 EGV (ex-Artikel 48) verankerte Prinzip der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht nur unmittelbar auf die Staatsangehörigkeit abstellende Diskriminierungen von ausländischen Arbeitnehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich des Berufszuganges, sondern auch versteckte Diskriminierungen, die auf Unterscheidungsmerkmale abstellen, durch die regelmäßig Ausländer benachteiligt werden. Gleiches gilt nach Art. 28 des EWR-Abkommens für Angehörige anderer EWR-Vertragsstaaten. Das Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes kann nach Auffassung des EuGH eine solche mittelbare Diskriminierung darstellen, sofern es nicht auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck steht, den das nationale Recht verfolgt. Das Wohnsitzerfordernis des vormaligen § 39 GewO 1994 erfüllte diese Voraussetzungen jedoch nicht: Zur Erreichung des Zieles, eine Betätigung des Geschäftsführers im Betrieb sicherzustellen, sei dieses Erfordernis nicht geeignet, weil auch ein inländischer Wohnsitz weit

vom Betrieb entfernt sein könne. Zur Sicherung der Strafverfolgung sei dieses Erfordernis überschießend, weil dies auch durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden könne. Der EuGH wies dabei auf die Möglichkeit der Zustellung von Strafbescheiden am Sitz der Betriebsstätte oder die Einhebung einer Sicherheit hin. Selbst solche Maßnahmen seien aber im Hinblick auf die traglichen Zwecke nicht gerechtfertigt, wenn die Zustellung und Vollstreckung von Straferkenntnissen im Wohnsitzstaat des Geschäftsführers durch entsprechende Abkommen gesichert sei. Schließlich vermöchten auch die in Art. 39 Abs. 3 EGV genannten Gründe für eine Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit diese Beschränkungen nicht zu rechtfertigen. Das Wohnsitzerfordernis des früheren § 39 GewO 1994 stellte daher eine Verletzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar. Da Art. 39 EGV unmittelbar anwendbar ist, war das Wohnsitzerfordernis des § 39 GewO 1994 wegen der Vorrangwirkung des Gemeinschaftsrechts unanwendbar.

Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für das Hauptwohnsitzerfordernis des § 9 Abs. 4 VStG (vgl. Wukoschitz, Gewerberechtlicher Geschäftsführer und verantwortlicher Beauftragter im Lichte der Arbeitnehmerfreizügigkeit, wbl 1998, 389 [390]; Thienel, Neuerungen im Verwaltungsstrafverfahren, ZVR 2000, 233 [234]). Auch diese – nach Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erlassene – Bestimmung verstieß daher bisher – soweit es sich um Angehörige anderer EU-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaaten sowie Österreicher mit Wohnsitz im EWR-Ausland handelte – gegen das Gemeinschaftsrecht und war wegen dessen Vorrangwirkung insofern unanwendbar (vgl. Öhlinger/Potacs, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht [1998] 84). Die Vorrangwirkung war daher von allen Verwaltungsbehörden zu beachten. Staatsangehörige anderer EU-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaaten sowie Österreicher ohne Hauptwohnsitz im Inland (jedenfalls dann, wenn sie einen Wohnsitz in einem anderen EU- oder EWR-Staat haben) konnten im Ergebnis daher bereits vor Herstellung einer gemeinschaftsrechtskonformen innerstaatlichen Rechtslage zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllten. Für Drittstaatsangehörige war das Hauptwohnsitzerfordernis dagegen auch nach dem Urteil des EuGH weiter anwendbar und bleibt es auch nach der bereinigten Rechtslage:

Die Pflicht zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht ergibt sich auch ohne ausdrückliche gemeinschaftsrechtliche Klarstellung aus der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Öhlinger/Potacs, a.a.O., 89 ff mwN). Nach der bereinigten Rechtslage wird das Hauptwohnsitzerfordernis für Drittstaatsangehörige aufrechterhalten; für Angehörige von EWR-Vertragsstaaten soll es – in Anlehnung an die Ausführungen des EuGH im Urteil „Clean Car Autoservice GmbH“ – nur mehr dann gelten, wenn die Zustellung im Verwaltungsstrafverfahren nicht durch Staatsvertrag und auch nicht auf andere Weise, etwa durch einen Zustellbevollmächtigten oder einen Arbeitsplatz im Inland (vgl. § 4 des Zustellgesetzes), sichergestellt ist.

Zu Z 2 bis 4, 6, 9, 11, 12, 15, 16 und 19 (§§ 12 Abs. 2, 13, 37 Abs. 2, 37a Abs. 1 und 3, 47, 49a Abs. 1, 50 Abs. 1, 51c, 51e Abs. 3 Z 3 und 64 Abs. 2):

Mit den Änderungen betreffend Geldstrafen, die Einhebung von (vorläufigen) Sicherheiten und den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 6):

Mit dieser Regelung wird klar gestellt, dass allfällige Restbeträge, die sich bei der Verwertung der für verfallen erklärten Sicherheit ergeben (das sog. „Superfluum“), dem Beschuldigten auszufolgen sind. Es soll niemand durch allfällige Restbeträge bereichert sein; der Behörde sollen aber auch keine Kosten für die Rückerstattung entstehen.

Zu Z 6 bis 8 (§ 37a Abs. 1 bis 3 und 5):

Die vorgesehenen Änderungen des § 37a VStG beruhen auf einem im Jahre 1999 vorgelegten gemeinsamen Änderungsvorschlag der Länder:

§ 37a Abs. 2 Z 2 VStG wird dahin gehend geändert, dass die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit – korrespondierend zu § 37 Abs. 1 zweiter Satz VStG – auch zum Zweck der Sicherung des Strafvollzuges ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Die in Abs. 5 geregelte Verfallsfrist von drei Monaten wird auf sechs Monate angehoben und somit jener für Sicherheiten nach § 37 Abs. 4 VStG angeglichen. Damit wird einem Anliegen der Praxis entsprochen, da die derzeitige Frist vor allem im Hinblick auf die überdurchschnittlich langen Zustellvorgänge im Ausland als zu kurz bemessen angesehen wird.

Zu Z 10 (§ 48 Abs. 1 Z 2):

Diese Bestimmung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 13 (§ 50 Abs. 6):

Ob der von einem Organ der öffentlichen Aufsicht wegen einer Verwaltungsübertretung „Beanstandete“ auch der „Täter“ ist (die Tat begangen hat), kann erst in einem auf Grund der Anzeige an die Behörde allenfalls eingeleiteten ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren geklärt werden. In § 50 VStG wird daher durchwegs der Begriff „Beanstandeter“ verwendet (vgl. § 50 Abs. 2, 3, 6 und 8 VStG). Infolge eines Redaktionsversehens wird in § 50 Abs. 6 zweiter Satz VStG jedoch der Begriff „Täter“ verwendet. Die Änderung des § 50 Abs. 6 dritter Satz dient der Beseitigung des Redaktionsversehens.

Zu Z 14 (§ 51 Abs. 1):

Die bisherige Regelung des zweiten Satzes in § 51 Abs. 1 VStG hatte für jene niederösterreichischen Behörden Bedeutung, deren Sitz in Wien lag. Da mittlerweile sämtliche als Strafbehörden in Betracht kommenden niederösterreichischen Behörden ihren Sitz in Niederösterreich haben (vgl. zB LGBl. 114/98 über die Verlegung des Sitzes der BH Wien-Umgebung von Wien nach Klosterneuburg; vgl. auch Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahrensgesetze*¹³ [1998] 225), hat die Sonderregelung des § 51 Abs. 1 zweiter Satz keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher entfallen.

Zu Z 17 (§ 54a Abs. 3):

Nach dem Wortlaut des § 54a Abs. 3 in der geltenden Fassung ist der Strafvollzugsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzuges kein Ermessen eingeräumt, sondern normiert diese Bestimmung vielmehr einen Rechtsanspruch des Antragstellers (vgl. auch Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahrensgesetze*¹³ [1998], 248; bzw. das Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur VStG-Novelle 1987, GZ 601.468/14-V/1/88 vom 20. Juni 1988). Eine systematische Interpretation dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Regelung des Abs. 4 über den Widerruf des Aufschubes oder der Vollstreckung führt zu keinem anderen Auslegungsergebnis, als dass die Behörde über den Antrag zuerst positiv zu entscheiden hat und sodann – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – den betreffenden Bescheid zu widerrufen hat. Da dies in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen im Strafvollzug führen kann, hat die Strafvollzugsbehörde nach der vorgeschlagenen Änderung des § 54a Abs. 3 den Antrag auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzuges abzuweisen, wenn die begründete Sorge besteht, dass sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde.

Zu Z 18 (§ 54c):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur geltenden Fassung des § 54c (VfGH 6. 10. 1997, G 1393/95 ua., VfSlg. 14.957/1997) wird im Hinblick auf Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG durch den ausdrücklichen Ausschluss (sonstiger) administrativer Rechtsmittel bloß die unmittelbare Anfechtbarkeit von Entscheidungen erster Instanz gemäß § 54c VStG bei den unabhängigen Verwaltungssenaten bewirkt. Die Formulierung des § 54c ist somit irreführend, die Bestimmung selbst entbehrlich. Es wird daher deren Aufhebung vorgeschlagen.

Zu Art. 5 (Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):**

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 3 erfolgt keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern wird lediglich klargelegt, welche Anspruchsberechtigten die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen können.

Zu Z 2 und 3 (§§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 3):

In § 5 Abs. 3 betreffend die Verhängung von Geldstrafen als Zwangsstrafen wird eine „Euro-Anpassung“ des in Schilling ausgedrückten Betrages vorgenommen. § 13 Abs. 3 enthält die entsprechende In-Kraft-Tretens-Bestimmung.

Zu Art. 6 (Aufhebung des Verwaltungsentlastungsgesetzes):

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V.E.G.), BGBl. Nr. 277/1925, traf eine Fülle von Regelungen unterschiedlicher Natur. In rechtstechnischer Hinsicht wurden damals bestehende Vorschriften teils förmlich novelliert oder aufgehoben, teils wurde ihnen materiell derogiert, teils Ersatzregelungen geschaffen.

Die noch (formell) geltenden Bestimmungen enthalten teilweise Schillingbeträge, die auf Eurobeträge umzustellen wären, sofern nicht die Aufhebung dieser Bestimmungen den Vorzug verdient.

Eine nähere Betrachtung zeigt nun, dass die formell noch geltenden Bestimmungen durchwegs aufgehoben werden können. Es wird daher eine gänzliche Aufhebung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2001, vorgeschlagen.

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, dass ein Bedarf nach Aufrechterhaltung der Regelung über das Verfahren in Enteignungsangelegenheiten (Art. 13) und der Regelung über die Beistellung von Organen des Bundes für Wildbachverbauungszwecke (Art. 42) besteht. Analog der beim Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (1. BRBG), BGBl. I Nr. 191/1999, eingehaltenen Vorgangsweise soll daher eine fünfjährige Außer-Kraft-Tretens-Frist vorgesehen werden, um die Schaffung von Ersatzregelungen zu ermöglichen.

Zu den einzelnen noch (formell) geltenden Bestimmungen ist auszuführen:

Zu Art. 1 (Einschränkung der Feiertagsruhe):

Diese Bestimmung derogierte älteren Rechtsvorschriften, die den 2. Februar, den 25. März oder den 8. September zu Feiertagen oder arbeitsfreien Tagen erklärten. Infolge dieses novellenartigen Charakters (und da die geänderten Regelungen selbst sämtliche nicht mehr in Geltung stehen dürften) bedarf es keiner Aufrechterhaltung dieses Artikels.

Zu Art. 2 (Ermächtigung der Bundesminister zu Akten der Vollziehung an Stelle der Bundesregierung):

Die Bundesregierung kann zu den ihr nach den im Jahr 1925 bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegenden Akten der Vollziehung, sofern ihr diese nicht bundesverfassungsgesetzlich vorbehalten sind, auch den zuständigen Bundesminister ermächtigen.

Da nur mehr eine geringe Zahl solcher älterer Vorschriften in Geltung steht und solche, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise Zuständigkeiten der Bundesregierung als Kollegialorgan vorsehen, aber auch wegen der ungenügenden Determinierung der erteilten Ermächtigung soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Art. 3 (Allgemeine Abkürzung des Instanzenzuges bei geringwertigen Angelegenheiten):

Die in Punkt I und II festgesetzten Wertgrenzen von 200 S und 500 S sind durch die Rechtsentwicklung überholt worden. Insbesondere endet nach § 2 AVG in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise (Art. 104 B-VG) auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann. Auch durch etliche andere Gesetzgebungsakte, wie zB das Kompetenz-Abbaugesetz, wurden Instanzenzüge abgekürzt. Es kann daher angenommen werden, dass durch die Aufhebung dieser Bestimmung kein Instanzenzug in geringwertigen Angelegenheiten eröffnet wird, weil ein solcher nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften ohnehin auf Angelegenheiten von Bedeutung eingeschränkt ist. In diesem Sinne ist Art. 3 VEG als obsolet anzusehen.

Zu Art. 4 (Zahlungsverkehr):

Die Wertgrenze von 1 S – die auf den Post-, Telegraphen- und Postsparkassenverkehr ohnedies nicht anzuwenden ist – dürfte durch das Überhandnehmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unerheblich geworden sein.

Die Regelung des Punkt I zweiter Satz betreffend die (Nicht-)Einbringung von Geldbeträgen, die mit den Kosten der Einbringung im Missverhältnis stehen, hat haushaltsrechtlichen Charakter und wäre im Bedarfsfall im Bundeshaushaltsrecht zu treffen.

Zu Art. 7 (Heimfall unbehobener Depositen), 8 (Geringwertige Depositen) und 9 (Entgelt für die Verwahrung und Verwaltung der gerichtlichen Depositen):

Diese Bestimmungen wurden durch die Verordnung zur Einführung hinterlegungsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, dRGBl. I S 1331/1938 (GBIÖ Nr. 325/1939), aufgehoben und nicht wieder eingeführt (siehe nunmehr das Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, BGBl. Nr. 281/1963, und die diesem zugrunde liegende Regierungsvorlage 263 BlgNR X. GP 5).

Zu Art. 10 (Verwahrung von Urkunden):

Mit diesem Artikel wurden die depositenamtlichen (steueramtlichen) Verwahrungen beendet. Sie können als gegenstandslos aufgehoben werden.

Zu Art. 11 (Auflösung der Waisenkassen):

Mit diesem Artikel wurden die gemeinschaftlichen Waisenkassen aufgelöst. Er kann als gegenstandslos aufgehoben werden.

Zu Art. 12 (Umwandlung geringwertiger Wertpapierdepots beim Postsparkassenamt in unverzinsliche Barguthaben):

Die Regelung über die Umwandlung beim Postsparkassenamt erliegender Wertpapierdepots im Werte bis zu 10 S erscheint als überholt.

Zu Art. 13 (Verfahren in Enteignungsangelegenheiten):

Der von dieser Bestimmung geregelte Fall – dass Gesetze Enteignungen zulassen, aber keine für das bei der Durchführung der Enteignung und bei der Festsetzung der Entschädigung anzuwendende Verfahren treffen – kommt in der Rechtsordnung kaum noch vor. Es wird daher die Aufhebung dieser Bestimmung unter Festsetzung einer rund fünfjährigen Legisvakanz vorgeschlagen. Als Ort einer Ersatzregelung ist insbesondere das subsidiär anzuwendende Eisenbahnteilungsgesetz selbst denkbar.

Zu Art. 14 (Beschränkung der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt), 16 (Disziplinarverfahren gegen Pensionisten), 18 (Halten von Vervielfältigungsapparaten), 19 (Amtliche Preisprüfung), 20 (Handel mit Lebens- und Futtermitteln), 21 (Sparkassen), 22 (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), 27 (Präsentationen und Bewilligung von Kultuskonkurrenzauslagen), 28 (Bewilligung der Veräußerung und Belastung von kirchlichen Vermögensschaften; Entscheidung von Kirchenpatronats- und Konkurrenzstreitigkeiten), 29 (Zuständigkeit zur Handhabung des Forensengesetzes), 31 (Regelung von Streitigkeiten aus Arbeits- und Lohnverhältnissen in der Heimarbeit), 32 (Ausweiskarten für das gewerbliche Hilfspersonal; Arbeitsordnungen), 33 (Krankenversicherung der Bundesangestellten), 34 (Ansprüche gegen den Bundesschatz aus Anlass der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten), 36 (Ärzttekammern), 37 (Apothekenwesen), 39 (Punzierungswesen), 40 (Zollgesetz), 43 (Gewerbeordnung), 44 (Realgewerbe), 46 (Eichwesen), 47 (Eichbehörden), 49 (Ingenieurkammern), 50 (Bergrecht), 51 (Eisenbahnkonzessionswesen), 52 (Eisenbahnteilungsgesetz), 53 (Eisenbahnbetriebswesen), 54 (Bahnen niederer Ordnung), 55 (Eisenbahnbücher), 56 (Auf Eisenbahnanlagen sichergestellte Teilschuldverschreibungen), 57 (Grundbücherliche Teilung von Eisenbahnparzellen), 58 (Luftfahrwesen), 60 (Wehrgesetz), 61 (Gebührenwesen), 62 (Versorgungsrecht), 63 (Disziplinarrecht der Heeresangehörigen) und 64 (Disziplinarrecht der Beamten der Heeresverwaltung):

Es handelt sich um formelle Novellen, die als solche nicht ausdrücklich für unberührt erklärt werden müssen (größtenteils aber ohnedies durch spätere Aufhebung der novellierten Bestimmungen obsolet geworden sind).

Zu Art. 15 (Geldbußen im Dienststrafverfahren gegen Bundesangestellte [ausgenommen Heeresangehörige und Beamte der Heeresverwaltung]):

Diesen Bestimmungen (Erhöhung der Obergrenzen der als Ordnungsstrafen angedrohten Geldbußen auf 20 S; die Summe der einem Bundesangestellten innerhalb eines Kalenderjahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf das Dienstehloommen eines Monats nicht übersteigen) wurde durch das denselben Gegenstand (abweichend) regelnde Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesämter, BGBl. Nr. 170/1957, materiell derogiert.

Zu Art. 17 (Wanderungswesen):

Diese Bestimmungen sind obsolet, da entsprechende Regelungen über das Ein- und Auswanderungswesen nicht mehr bestehen.

Zu Art. 23 (Stiftungen) und 24 (Fonds):

Diese Artikel erscheinen als überholt (siehe nunmehr das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975).

Zu Art. 25 (Lehen):

Es ist davon auszugehen, dass die im Jahr 1925 verfügte Abwicklung von bei Verwaltungsbehörden verwahrten Lehenskapitalien mittlerweile erfolgt ist und dieser Artikel daher aufgehoben werden kann.

Zu Art. 30 (Zuständigkeit zur Anwendung von Bestimmungen des Kongruagesetzes):

Da das Gesetz über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, RGBl. Nr. 176/1898, nicht mehr in Geltung steht, kann die darauf bezügliche Zuständigkeitsregelung aufgehoben werden.

Zu Art. 35 (Kurkostenersatz für die von wütenden Hunden gebissenen armen Personen):

Diese Bestimmung wurde als § 33a des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, wiederverlautbart. Sie gilt (wie die übrigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950) nach § 4 Abs. 3 des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 191/1999, in der durch die Wiederverlautbarung bewirkten Fassung als Bundesgesetz. Der ehemalige Art. 35 VEG und nunmehrige § 33a des Epidemiegesetzes 1950 wird durch eine Aufhebung des VEG somit keinesfalls berührt.

Zu Art. 41 (Strafbestimmungen in den Verbrauchssteuergesetzen):

Die im Jahr 1925 in Geltung gestandenen Verbrauchssteuergesetze (Branntwein-, Bier-, Wein-, Schaumwein-, Mineralwasser-, Essigsäure-, Zucker-, Süßstoff-, Zündmittelsteuer) gehören nicht mehr dem Rechtsbestand an, sodass die ihre Strafgrenzen novellierende Bestimmung obsolet ist.

Zu Art. 42 (Beistellung von Organen des Bundes für Wildbachverbauungszwecke):

Nach diesen Regelungen kann der Bund die Durchführung von Wildbach- und Lawinenverbauungen nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen insbesondere auch durch Beistellung von Organen des im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehenden forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung unterstützen und sind die Kosten der Personalbeistellung bei der Bemessung der Beiträge voll zu berücksichtigen. Diese Regelung wird aus systematischen Gründen in die für die (Förderung der) Durchführung von Wildbach- und Lawinenverbauungen bestehenden besonderen Bestimmungen zu übernehmen sein.

Zu Art. 45 (Privatgeschäftsvermittlung):

Die Regelung, wonach auf die Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften die Bestimmungen der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung finden, ist durch die spätere Gewerberechtsentwicklung obsolet geworden.

Zu Art. 59 (Ermächtigung des Landeshauptmannes zu Amtshandlungen in Eisenbahn- und Luftfahrangelegenheiten):

Die Vorschriften des geltenden Eisenbahnrechts und Luftfahrtrechts enthalten korrespondierende Ermächtigungen zur Delegation von Ministerialzuständigkeiten (vgl. § 12 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, § 140 Abs. 4 des Luftfahrtgesetzes). Art. 59 erscheint damit als obsolet.

Zu Art. 65 bis 69 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Da die Übergangs- und Schlussbestimmungen keinen selbständigen Geltungsgrund haben, sind sie ebenfalls aufzuheben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Zustellgesetz

§ 1. (1) ...

(2) Soweit die Verfahrensvorschriften vorsehen, daß Erledigungen auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, gelten solche Übermittlungen als Zustellung. Außer den §§ 24 und 26a gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegraphische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.

...

§ 2a. (1) ...

(2) Auf Zustellungen durch Organe der Post mit Zustellnachweis sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf Zustellungen ohne Zustellnachweis die §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 8a, 9 bis 12 und sinngemäß auch § 26 Abs. 2 anzuwenden.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Zustellungen an Mitglieder von Einheiten, die auf Ersuchen einer internationalen Organisation oder der Liga der Rot-Kreuz- Gesellschaften um Hilfeleistung ins Ausland entsendet wurden, sind im Wege des Vorgesetzten der Einheit vorzunehmen.

§ 12. (1) Zustellungen von Schriftstücken ausländischer Behörden im Inland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen, mangels solcher nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen. Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten davon abweichenden Vorgangsweise kann jedoch entsprochen werden, wenn eine solche Zustellung mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.

(2) Die Zustellung eines ausländischen, fremdsprachigen Schriftstücks, dem keine, im gerichtlichen Verfahren keine beglaubigte, deutschsprachige Über-

§ 1. (1) ...

(2) Soweit die Verfahrensvorschriften vorsehen, dass Erledigungen auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, gelten solche Übermittlungen als Zustellung. Außer den §§ 24 und 26a sowie 28 bis 30 gelten für solche Übermittlungen die §§ 4, 6, 7, 8, 8a, 9 und 13, für die telegrafische Übermittlung auch § 18 sinngemäß.

...

§ 2a. (1) ...

(2) Auf Zustellungen durch Organe der Post mit Zustellnachweis sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf Zustellungen ohne Zustellnachweis die §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 8a, 9 bis 12, 28 bis 30 und sinngemäß auch § 26 Abs. 2 anzuwenden.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Zustellungen an Personen, die nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wurden, sind im Wege des zuständigen Bundesministers, sofern aber diese Personen anlässlich ihrer Entsendung zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst wurden, im Wege des Vorgesetzten der Einheit vorzunehmen.

Geltende Fassung:

setzung angeschlossen ist, ist nur zulässig, wenn der Empfänger zu dessen Annahme bereit ist; dies ist anzunehmen, wenn er nicht binnen drei Tagen gegenüber der Behörde, die das Schriftstück zugestellt hat, erklärt, daß er zur Annahme nicht bereit ist; diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden.

(3) Ist die Erklärung gemäß Abs. 2 verspätet oder unzulässig, so ist sie zurückzuweisen; sonst hat die Behörde zu beurkunden, daß die Zustellung des fremdsprachigen Schriftstücks mangels Annahmefähigkeit des Empfängers als nicht bewirkt anzusehen ist.

§ 30. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2, 2a samt Überschrift, 7 samt Überschrift, die Überschrift vor § 8a, die §§ 8a, 9, 10, 24 samt Überschrift, 26 Abs. 2 und 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 1a und die Überschrift zu § 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Artikel 2**Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991**

Art. II. (1) ...

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden:

...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Für die Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in Verwaltungssachen gelten, falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist, außerdem die folgenden Bestimmungen:

1. Schriftstücke werden nur zugestellt, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde. Das Vorliegen von Gegenseitigkeit kann durch Staatsverträge, die nicht unter Art. 50 B-VG fallen, festgestellt werden.
2. Im Übrigen sind das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, und die von der Republik Österreich gemäß diesem Abkommen abgegebenen Erklärungen sinngemäß anzuwenden.

§ 30. (1) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2, 2a samt Überschrift, 7 samt Überschrift, die Überschrift vor § 8a, die §§ 8a, 9, 10, 24 samt Überschrift, 26 Abs. 2 und 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 1a und die Überschrift zu § 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 2a Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Art. II. (1) ...

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden:

...

Geltende Fassung:

1. bis 3 ...
4. des Österreichischen Statistischen Zentralamtes;
5. des Archivamtes;
- ...
24. des Bundesamtes für Schifffahrt;
- ...
37. der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Prüfungsstellen und der Meisterprüfungsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;
- ...
39. des Zivildienststrates und der Kommission gemäß § 54a ZDG;
- ...

Art. VI. (1) bis (3) ...

(4) Nach vorläufig noch in Geltung belassenen deutschen Gesetzen strafbare Handlungen sind dann als Verwaltungsübertretung (Abs. 3) anzusehen, wenn sie bloß mit Haft oder einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 1 500 S bedroht sind und in der Strafbestimmung auch nicht für schwerere Fälle oder für den Fall des Eintretens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände eine strengere Strafe vorgesehen ist.

Art. VII. Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Art. IX. (1) Wer

1. in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiberei) oder
2. sich außer in den Fällen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Be-

Vorgeschlagene Fassung:

1. bis 3 ...
4. der Organe der Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
5. des Österreichischen Staatsarchives;
- ...

Entfällt.

- ...
37. der Prüfungsstellen und der Meisterprüfungsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;
- ...

- ...
39. des Zivildienststrates;
- ...

Art. VI. (1) bis (3) ...

(4) Nach vorläufig noch in Geltung belassenen deutschen Gesetzen strafbare Handlungen sind dann als Verwaltungsübertretung (Abs. 3) anzusehen, wenn sie bloß mit Haft oder einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 109 Euro bedroht sind und in der Strafbestimmung auch nicht für schwerere Fälle oder für den Fall des Eintretens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände eine strengere Strafe vorgesehen ist.

Art. VII. Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Art. IX. (1) Wer

1. in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) schriftliche Anbringen oder Urkunden verfasst, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiberei) oder
2. sich außer in den Fällen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Be-

Geltende Fassung:

förderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, oder

3. Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind oder
4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, hinsichtlich der Tat nach Z 4 dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 2 und 4 von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Fall der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S und im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S und mit dem Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar.

...

Art. XII. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung:

förderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, oder

3. Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind oder
4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, hinsichtlich der Tat nach Z 4 dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z 2 und 4 von dieser, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro und im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro und mit dem Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar.

...

Art. XII. (1) bis (11) ...

(12) Art. II Abs. 2 Z 5, 37 und 39, Art. VI Abs. 4, Art. VII und Art. IX Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Zugleich tritt Art. II Abs. 2 Z 24 außer Kraft. Art. II Abs. 2 Z 4 in der Fassung des vorgenannten Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Artikel 3**Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Zur Entgegennahme mündlicher oder telephonischer Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen. Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist

Geltende Fassung:

Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als bei ihr eingelangt.

...

§ 16. (1) ...

(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtsort durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

§ 18. (1) bis (2) ...

(3) Erledigungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird. Schriftliche Erledigungen können zugestellt oder telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax übermittelt werden. Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise können schriftliche Erledigungen dann übermittelt werden, wenn die Partei Anbringen in derselben Weise eingebracht und dieser Übermittlungsart nicht gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen hat.

(4) bis (5) ...

§ 34. (1) ...

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 10 000 S verhängt werden.

§ 35. Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 10 000 S verhängen.

§ 51b. Für die Bestimmung der Gebühr gilt § 20 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 mit folgenden Maßgaben:

Vorgeschlagene Fassung:

eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

...

§ 16. (1) ...

(2) Der Inhalt des Aktenvermerks ist vom Amtsort durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen. Vom Erfordernis der Unterschrift kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Amtsort auf andere Weise festgestellt werden kann.

§ 18. (1) bis (2) ...

(3) Erledigungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird. Schriftliche Erledigungen können zugestellt oder telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax übermittelt werden. Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise können schriftliche Erledigungen dann übermittelt werden, wenn die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie Anbringen in derselben Weise eingebracht und dieser Übermittlungsart nicht gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen hat.

(4) bis (5) ...

§ 34. (1) ...

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

§ 35. Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.

§ 51b. Für die Bestimmung der Gebühr gilt § 20 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 mit folgenden Maßgaben:

Geltende Fassung:

1. Die Gebühr ist vom zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle des unabhängigen Verwaltungssenates vorläufig zu berechnen. Vor der Gebührenberechnung kann der Zeuge aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.
2. Die vorläufig berechnete Gebühr ist dem Zeugen schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Dieser kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebühr schriftlich oder mündlich die Gebührenbestimmung durch den unabhängigen Verwaltungssenat beantragen, der durch den Vorsitzenden zu entscheiden hat. Wenn der Zeuge keinen Antrag auf Gebührenbestimmung stellt oder diesen zurückzieht, gilt die bekanntgegebene Gebühr als bestimmt. Der unabhängige Verwaltungssenat kann die Gebühr jedoch von Amts wegen anders bestimmen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Bekanntgabe der Gebühr ist eine amtswegige Gebührenbestimmung nicht mehr zulässig.

3. ...

§ 53a. (1)...

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, zu bestimmen; ein unabhängiger Verwaltungssenat hat durch den Vorsitzenden zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

...

§ 67d. (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn

1. der Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, daß der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist;
2. der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder abzuweisen ist;

Vorgeschlagene Fassung:

1. Die Gebühr ist vom zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle des unabhängigen Verwaltungssenates vorläufig zu berechnen. Vor der Gebührenberechnung kann der Zeuge aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
2. Die vorläufig berechnete Gebühr ist dem Zeugen schriftlich oder mündlich bekannt zu geben. Dieser kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebühr schriftlich oder mündlich die Gebührenbestimmung durch den unabhängigen Verwaltungssenat beantragen, der durch das zuständige Mitglied zu entscheiden hat. Wenn der Zeuge keinen Antrag auf Gebührenbestimmung stellt oder diesen zurückzieht, gilt die bekannt gegebene Gebühr als bestimmt. Der unabhängige Verwaltungssenat kann die Gebühr jedoch von Amts wegen anders bestimmen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Bekanntgabe der Gebühr ist eine amtswegige Gebührenbestimmung nicht mehr zulässig.

3. ...

§ 53a. (1)...

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, zu bestimmen; ein unabhängiger Verwaltungssenat hat durch das zuständige Mitglied zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

...

§ 67d. (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist;
2. der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder abzuweisen ist;

20

723 der Beilagen

Geltende Fassung:

3. die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, daß der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist.

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Der Berufungswerber hat die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Etwaigen Berufungsgegnern ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten läßt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

§ 76. (1) bis (3) ...

(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die um die Amtshandlung ansucht, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

§ 79a. (1) bis (3) ...

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Stempel- und Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem unabhängigen Verwaltungssenat verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzenden Pauschbeträge für den Schriftsatz- und für den Verhandlungsaufwand.

Vorgeschlagene Fassung:

3. die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist.

(3) Der Berufungswerber hat die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Etwaigen Berufungsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.

§ 76. (1) bis (3) ...

(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

§ 79a. (1) bis (3) ...

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Stempel- und Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem unabhängigen Verwaltungssenat verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzenden Pauschbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

Geltende Fassung:

(5) bis (7) ...

§ 82. (1) bis (4) ...

(5) § 52 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 471/1995 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

...

Vorgeschlagene Fassung:

(5) bis (7) ...

§ 82. (1) bis (4) ...

Aufgehoben.

...

(10) § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 2 letzter Satz, § 18 Abs. 3 letzter Satz, § 34 Abs. 2, § 35, § 51b Z 1 letzter Satz und Z 2 zweiter Satz, § 53a Abs. 2 erster und letzter Satz, § 67d, § 76 Abs. 4 und § 79a Abs. 4 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 4**Verwaltungsstrafgesetz 1991**

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

(5) bis (7) ...

§ 12. (1)...

(2) Darf nach § 11 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, so ist die für die Tat neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe zu verhängen. Ist eine solche nicht vorgesehen, so ist eine Geldstrafe bis zu 30 000 S zu verhängen.

§ 13. Abgesehen von Organstrafverfügungen ist mindestens eine Geldstrafe von 100 S zu verhängen.

§ 37. (1) ...

(2) Die Sicherheit darf 30 000 S nicht übersteigen und keinesfalls höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Für den Fall, daß die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Si-

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) bis (7) ...

§ 12. (1)...

(2) Darf nach § 11 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, so ist die für die Tat neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe zu verhängen. Ist eine solche nicht vorgesehen, so ist eine Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu verhängen.

§ 13. Abgesehen von Organstrafverfügungen ist mindestens eine Geldstrafe von 7 Euro zu verhängen.

§ 37. (1) ...

(2) Die Sicherheit darf 2 180 Euro nicht übersteigen und keinesfalls höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Für den Fall, dass die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als

Geltende Fassung:

cherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) bis (5) ...

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Im übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen.

§ 37a. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine vorläufige Sicherheit bis zum Betrag von 2 500 S festzusetzen und einzuheben. Besondere Ermächtigungen in anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Ermächtigung kann sich darauf beziehen, daß das Organ

1. ...

2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, die vorläufige Sicherheit einhebt.

(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 2 Z 2 den festgesetzten Betrag nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert 2 500 S nicht übersteigen soll, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Hiebei ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

(4) ...

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen drei Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Ver-

Vorgeschlagene Fassung:

Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) bis (5) ...

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind dem Beschuldigten auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen.

§ 37a. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine vorläufige Sicherheit bis zum Betrag von 180 Euro festzusetzen und einzuheben. Besondere Ermächtigungen in anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Ermächtigung kann sich darauf beziehen, dass das Organ

1. ...

2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung oder der Strafvollzug offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, die vorläufige Sicherheit einhebt.

(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 2 Z 2 den festgesetzten Betrag nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert 180 Euro nicht übersteigen soll, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Hiebei ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

(4) ...

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen sechs Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Ver-

Geltende Fassung:

waltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund automatischer Überwachung festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 2 000 S verhängen darf.

§ 48. (1) In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

1. ...
2. den Vor- und Familiennamen sowie den Wohnort des Beschuldigten;
- ...

§ 49a. (1) Die Behörde kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1 000 S vorschreiben darf.

(2) bis (9) ...

§ 50. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Sofern in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Verwaltungsübertretungen der durch eine Organstrafverfügung einzuhebende Höchstbetrag nicht bestimmt ist, hat die Behörde einen einheitlich im Vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 300 S zu bestimmen. Wenn die ermächtigende Behörde nicht zugleich Dienstbehörde ist, so kann die Ermächtigung nur mit Zustimmung der Dienstbehörde gegeben werden.

(2) bis (5) ...

(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Un-

Vorgeschlagene Fassung:

waltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund automatischer Überwachung festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 218 Euro festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 72 Euro nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 145 Euro verhängen darf.

§ 48. (1) In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

1. ...
2. der Vor- und Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten;
- ...

§ 49a. (1) Die Behörde kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 72 Euro vorschreiben darf.

(2) bis (9) ...

§ 50. (1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Sofern in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Verwaltungsübertretungen der durch eine Organstrafverfügung einzuhebende Höchstbetrag nicht bestimmt ist, hat die Behörde einen einheitlich im Vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 22 Euro zu bestimmen. Wenn die ermächtigende Behörde nicht zugleich Dienstbehörde ist, so kann die Ermächtigung nur mit Zustimmung der Dienstbehörde gegeben werden.

(2) bis (5) ...

(6) Gegen die Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beanstandete die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Beleges (Abs. 2), so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos. Die Un-

Geltende Fassung:

terlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Täter übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 2) gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

(7) bis (8) ...

§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat. Wenn der einer Behörde zugewiesene Sprengel gänzlich außerhalb des Bundeslandes liegt, in dem die Behörde ihren Sitz hat, dann steht die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes zu, in dem der Sprengel liegt.

(2) bis (7) ...

§ 51c. Wenn in dem mit Berufung angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich besonders geregelten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

§ 51e. (1) bis (2) ...

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn

1. und 2. ...
3. im angefochtenen Bescheid eine 3 000 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

...

§ 54a. (1) und (2) ...

(3) Ein Aufschub oder eine Unterbrechung des Strafvollzuges ist dem Bestraften auf Antrag für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu bewilligen,

Vorgeschlagene Fassung:

terlassung der Einzahlung mittels Beleges (Abs. 2) binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Beleges (Abs. 2) ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 2) gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

(7) bis (8) ...

§ 51. (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

(2) bis (7) ...

§ 51c. Wenn in dem mit Berufung angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 726 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich besonders geregelten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

§ 51e. (1) bis (2) ...

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn

1. und 2. ...
3. im angefochtenen Bescheid eine 218 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

...

§ 54a. (1) und (2) ...

(3) Ein Aufschub oder eine Unterbrechung des Strafvollzuges ist dem Bestraften auf Antrag für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu bewilligen,

Geltende Fassung:

wenn er während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war.

§ 54c. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges (§ 54a) oder auf Zahlungserleichterungen (§ 54b Abs. 3) ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 64. (1)...

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 20 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 200 S anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

...

§ 66b. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

wenn er während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war. Besteht jedoch begründete Sorge, dass sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde, so ist der Antrag auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges abzuweisen, wenn die Umstände, die Anlass zur begründeten Sorge geben, bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegen.

Aufgehoben.

§ 64. (1)...

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

...

§ 66b. (1) bis (9) ...

(10) § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13, § 37 Abs. 2 und 6, § 37a Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und Abs. 5, § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 1 Z 2, § 49a Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 6, § 51 Abs. 1, § 51c, § 51e Abs. 3 Z 3, § 54a Abs. 3 und § 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 54c außer Kraft.

Artikel 5**Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991**

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) Die Anspruchsberechtigten einschließlich des Bundes, der Länder und der Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Dies gilt auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie der Bund, die Länder und die Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können dies nur, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

Geltende Fassung:

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 10 000 S, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) ...

§ 13. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) ...

§ 13. (1) bis (2) ...

(3) § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 6

Verwaltungsentlastungsgesetz

Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V.E.G.)

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Einschränkung der Feiertagsruhe

Der 2. Februar, der 25. März und der 8. September gelten, sofern sie nicht auf einen Sonntag (der 25. März auf den Ostermontag) fallen, als Werktage.

Artikel 2

Ermächtigung der Bundesminister zu Akten der Vollziehung an Stelle der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann zu den ihr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegenden Akten der Vollziehung, sofern ihr diese nicht bundesverfassungsgesetzlich vorbehalten sind, auch den zuständigen Bundesminister ermächtigen.

Artikel 3

Allgemeine Abkürzung des Instanzenzuges bei geringwertigen Angelegenheiten

I. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung ist eine Berufung an ein Bundesministerium, auch wenn sie sonst nach den die verschiedenen Gebiete der

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

Verwaltung regelnden Gesetzen und Verordnungen statthaft wäre, unzulässig, sofern es sich um Geldleistungen handelt, für die Berufungsentscheidung ein Geldbetrag unter 200 S in Frage käme und in der Angelegenheit bereits zwei Instanzen entschieden haben.

II. Für die Fälle, in denen die dem Bundesministerium unmittelbar untergeordnete Behörde eine Entscheidung im Berufungswege bestätigt, erhöht sich die im Punkt I festgesetzte Grenze für die Unzulässigkeit einer Berufung an das Bundesministerium auf 500 S.

III. Für die Anwendung der Bestimmungen der Punkte I und II ist, wenn der Bestand eines Rechtes auf wiederkehrende Geldleistungen strittig ist, bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache der Jahresleistung und bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag, jedoch in keinem Falle mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung, maßgebend.

IV. Die Bestimmungen der Punkte I bis III finden keine Anwendung, soweit das Abgabenrechtsmittelgesetz vom 19. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 502, in Betracht kommt.

Artikel 4**Zahlungsverkehr**

I. Im Zahlungsverkehr des Bundes sind Zahlungen unter 1 S nur auf ausdrückliches Begehren des Berechtigten oder, wenn sie ohne erheblichen Aufwand an Kosten geschehen können, zu leisten. Die Einbringung von Geldbeträgen, die mit den Kosten der Einbringung im Mißverhältnis stehen, hat zu unterbleiben.

II. Diese Bestimmungen finden auf den Post-, Telegraphen- und Postspar-kassenverkehr keine Anwendung.

Artikel 10**Verwahrung von Urkunden**

I. Die für ein Gericht in depositenamtlicher (steueramtlicher) Verwahrung befindlichen, nicht in Geld umsetzbaren Urkunden sind unter Vormerkung der Verwahrungsgebühr bei den dazu gehörenden Akten zu hinterlegen. Originalurkunden, deren Verlust überhaupt nicht oder nur mit bedeutenden Schwierigkeiten oder Kosten zu ersetzen wäre, sind, wenn ihre weitere Verwahrung

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

nicht geboten ist, den Berechtigten auszufolgen. Die Berechtigten sind zu ihrer Behebung binnen bestimmter Frist aufzufordern. Ist die Ausfolgung unmöglich oder die Aufforderung zur Behebung erfolglos, so sind auch diese Urkunden unter Vormerkung der Verwahrungsgebühr bei den dazu gehörenden Akten zu hinterlegen oder erforderlichenfalls gemäß den Vorschriften über die Aufbewahrung wichtiger Urkunden zu verwahren. Auf die Folgen der Versäumung sind die Berechtigten in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

II. Neu zu Gericht erlegte, nicht in Geld umsetzbare Urkunden sind bei den dazu gehörenden Akten oder gemäß den Vorschriften über die Aufbewahrung wichtiger Urkunden zu verwahren (Punkt I). Eine depositenamtliche (steueramtliche) Verwahrung von Urkunden findet nicht statt.

Artikel 11**Auflösung der Waisenkassen**

I. Alle Vorschriften über gemeinschaftliche Waisenkassen, insbesondere die kaiserliche Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, die Ministerialverordnung vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, die Ministerialverordnung vom 29. März 1876, R. G. Bl. Nr. 53, das Gesetz vom 11. November 1889, R. G. Bl. Nr. 179, die Ministerialverordnung vom 8. März 1896, R. G. Bl. Nr. 38, und Artikel III des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 636, werden aufgehoben.

II. Die bestehenden gemeinschaftlichen Waisenkassen sind aufzulösen; der Bundeskanzler wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die hiezu notwendigen Maßnahmen, erforderlichenfalls durch Verordnung zu treffen.

III. Gelder Pflegebefohlener dürfen weiterhin nicht mehr in Waisenkassen angelegt werden, außenstehende Darlehen sind zu kündigen oder auf andere Gläubiger zu übertragen, das bisher in der Waisenkasse angelegte Vermögen Pflegebefohlener ist mündelsicher anzulegen, Darlehen, deren Einbringung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, können abgeschrieben und aus dem Reservefonds der gemeinschaftlichen Waisenkassen gedeckt werden. Der schließlich verbleibende Reservefonds ist zum Bundesschatze einzuziehen.

IV. Bis zur Auflösung sind, soweit nicht anderes angeordnet ist, die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

30

723 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

V. Rechtsurkunden, die in Durchführung dieser Bestimmungen zur Übertragung von Darlehen der Waisenkassen auf andere Gläubiger errichtet werden, sowie die aus diesem Anlaß erforderlichen gerichtlichen Eingaben und grundbücherlichen Eintragungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Artikel 12**Umwandlung geringwertiger Wertpapierdepots beim Postsparkassenamt in unverzinsliche Barguthaben**

Beim Postsparkassenamt erliegende Wertpapierdepots im Werte bis zu 10 S können mit Ablauf von sechs Monaten nach der vom Verfügungsberechtigten oder vom Postsparkassenamt ausgesprochenen Kündigung, falls diese aber schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieser Bestimmung erfolgt ist, mit Ablauf von sechs Monaten von diesem Zeitpunkte in unverzinsliche Barguthaben umgewandelt werden.

Artikel 13**Verfahren in Enteignungsangelegenheiten**

Sofern die Gesetze Enteignungen zulassen und nicht anderes anordnen, finden für das bei der Durchführung der Enteignung und bei der Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, Anwendung und ist zur Entscheidung über die Enteignung in erster Instanz der Landeshauptmann, in zweiter Instanz das Bundeskanzleramt zuständig.

Artikel 15**Geldbußen im Dienststrafverfahren gegen Bundesangestellte (ausgenommen Heeresangehörige und Beamte der Heeresverwaltung)**

I. Die im § 90 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (D P.), und im § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Handhabung der disziplinären Strafgewalt bei der Gendarmerie, als Ordnungsstrafen angedrohten Geldbußen werden in den Obergrenzen auf den Betrag von 20 S erhöht.

II. Die Summe der einem Bundesangestellten innerhalb eines Kalenderjahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf das Dienst Einkommen eines Monats nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

II. Hauptstück
Besondere Bestimmungen

A. Bundeskanzleramt
Bevölkerungswesen

Artikel 17
Wanderungswesen

I. In den Angelegenheiten der Ein- und Auswanderung ist das Bundeskanzleramt als einzige Instanz zuständig; in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Natur steht dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Mitwirkung zu.

II. Gemäß Punkt I kommt dem Bundeskanzleramt insbesondere zu:

- a) die Erteilung der Berechtigung zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 27, namentlich auch die Erteilung der Berechtigung zur Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten und Fahrkarten III. Klasse sowie einer dieser gleichzuhaltenden Klasse aller in- und ausländischen Seeschiffahrtsunternehmungen und jener Binnenschiffahrtsunternehmungen, die sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen; näheres über die Voraussetzungen, unter denen diese Berechtigungen erteilt werden können, sowie über die bei Ausübung dieser Berechtigungen einzuhaltenden Vorschriften kann durch Verordnung bestimmt werden;
- b) die Erteilung der staatlichen Genehmigung des Gesellschaftsvertrages von Gesellschaften m. b. H., bei denen die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstand des Unternehmens gehört, gemäß § 3 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58;
- c) die Einrichtung und Besorgung des Schutz- und Beratungsdienstes für Auswanderer sowie die Aufrechterhaltung des Verkehrs mit den Wanderungsämtern anderer Staaten.

III. (Anm.: *Änderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung.*)

IV. Die noch auf Grund des § 2, Punkt c), der Ministerialverordnung vom 23. November 1895, R. G. Bl. Nr. 181, oder früherer Vorschriften erworbenen Berechtigungen zur Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten und Fahrkarten

32

723 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

III. Klasse sowie einer dieser gleichzuhaltenden Klasse der im Punkt II, a), bezeichneten Schifffahrtsunternehmungen bleiben aufrecht.

V. Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte I und II kann das Bundeskanzleramt die Behörden der politischen Verwaltung beauftragen, bestimmte Gruppen von Angelegenheiten des Wanderungswesens nach näheren Richtlinien in seinem Namen zu erledigen. Bereits erteilte Aufträge dieser Art bedürfen keiner Erneuerung.

Sicherheitswesen und Wirtschaftspolizei

Gegenstandslose Bestimmungen.

Wirtschaftliches Assoziationswesen**Artikel 21****Sparkassen**

In allen Angelegenheiten der Sparkassenaufsicht, die nach dem Hofkanzleidekret vom 26. September 1844, P. G. S. Bd. 72, Nr. 123 (Sparkassenregulativ), nicht ausdrücklich den Landesbehörden oder den Staatskommissären zugewiesen sind, ist das Bundeskanzleramt zuständig; das Bundeskanzleramt kann jedoch die Behörden der politischen Verwaltung beauftragen, bestimmte Gruppen von Angelegenheiten der Sparkassenaufsicht nach näheren Richtlinien in seinem Namen zu erledigen. Bereits erteilte Aufträge dieser Art bedürfen keiner Erneuerung.

Aufsicht über gebundene Vermögensschaften**Artikel 23****Stiftungen**

I. Stiftungen, deren Stammvermögen nur aus beweglichen Sachen besteht und den Betrag von 100 S nicht übersteigt, können mit anderen Stiftungen, die einen im wesentlichen gleichartigen Zweck verfolgen, zu gemeinsamer Verwaltung oder zu einer neuen Stiftung vereinigt werden. Soweit die Angleichung der Zwecke der einzelnen Stiftungen es fordert, kann über die Bestimmungen der Stiftbriefe hinweggegangen werden. Für die Bereinigung sind zunächst Stiftungen desselben Bundeslandes und, wenn auf diese Weise ein Stiftungsvermögen von wenigstens 1000 S nicht erreicht wird, auch Stiftungen mehrerer Bundesländer heranzuziehen.

Geltende Fassung:

II. Sind mehrere Stiftungen mit gleichartigen Zwecken nicht vorhanden oder läßt sich auch durch die Bereinigung nicht ein Stiftungsvermögen von mindestens 1000 S erzielen, so sind solche Stiftungen aufzuheben. Das Stammvermögen ist entweder dem Stiftungszweck oder, wenn dies nicht möglich ist, verwandten Zwecken zuzuführen.

III. Die Verfügungen nach Punkt I und II werden vom Bundeskanzleramt nach Anhörung der Landeshauptmänner, hinsichtlich der Unterrichts- und Studienstiftungen aber vom Bundesministerium für Unterricht und hinsichtlich der militärischen Stiftungen vom Bundesministerium für Heereswesen als der zuständigen Stiftungsoberbehörde getroffen; eine Einvernehmung der Beteiligten ist hiebei nicht erforderlich. Die Verfügungen sind unzulässig, wenn ihnen Privatrechte am Stammvermögen der Stiftung entgegenstehen.

IV. Mit den auf Grund der Punkte I und II getroffenen Verfügungen erlöschen alle Ansprüche auf den Ertrag der bezüglichen Stiftungen.

V. Auf rein kirchliche (rein konfessionelle) Stiftungen, die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Verwaltung der Organe der Religionsgesellschaften zu stehen haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

VI. Werden mehrere Stiftungen zu einer Stiftung gemäß Punkt I zusammengelegt, so sind die zur Durchführung dieser Zusammenlegung etwa erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen gebührenfrei.

Artikel 24**Fonds**

Für die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Fonds und für deren Überwachung ist, sofern nicht anderes bestimmt ist oder sie nicht überhaupt der Aufsicht des Bundes entzogen sind, das Bundeskanzleramt zuständig.

Artikel 25**Lehen**

Die bei Verwaltungsbehörden verwahrten Lehenskapitalien sind den Lehensinhabern auszufolgen. Eine zugunsten der Lehensanwärter erfolgte Vinkulierung von Wertpapieren ist aufzuheben.

**B. Bundesministerium für Unterricht
Kultuswesen**

Gegenstandslose Bestimmungen.

Vorgeschlagene Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:****C. Bundesministerium für soziale Verwaltung
Sozialpolitik***Gegenstandslose Bestimmungen.***Gesundheitswesen***Gegenstandslose Bestimmungen.***D. Bundesministerium für Finanzen****Artikel 41****Strafbestimmungen in den Verbrauchsteuergesetzen**

Die Geldstrafen, für die in den Gesetzen über die Verbrauchssteuern (Branntwein-, Bier-, Wein-, Schaumwein-, Mineralwasser-, Essigsäure-, Zucker-, Süßstoff-, Zündmittelsteuer) ein Mindest- oder ein Höchstmaß in Kronen festgesetzt ist, werden hinsichtlich des Mindestmaßes auf 5 S, hinsichtlich des Höchstmaßes auf 2 000 S erhöht.

E. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**Artikel 42****Beistellung von Organen des Bundes für Wildbachverbauungszwecke**

Das Gesetz vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projektierung und Leitung von Wildbachverbauungen, wird aufgehoben; an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Der Bund kann die Durchführung von Wildbach- und Lawinenverbauungen nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen unterstützen.

II. Diese Unterstützung kann durch Barbeiträge oder auch durch Beistellung von Organen des im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehenden forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgen.

III. Die Kosten der Personalbeistellung sind bei der Bemessung der Barbeiträge voll zu berücksichtigen.

**F. Bundesministerium für Handel und Verkehr
Handel, Gewerbe und Industrie****Artikel 45****Privatgeschäftsvermittlung**

I. Die Vorschriften der Hofkanzleidekrete vom 16. April 1833, P. G. S. Bd. 61, Nr. 59, und vom 5. Februar 1847, P. G. S. Bd. 75, Nr. 14, und hiemit auch

Geltende Fassung:

die Vorschriften des Staatsministerialeslasses vom 28. Februar 1863, Z 2306, treten, insoweit sie sich auf die Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften beziehen, außer Kraft.

II. Auf die Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften finden in Hinkunft die Bestimmungen der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung. Nähere Vorschriften werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr erlassen. Der Verordnung bleibt insbesondere vorbehalten zu bestimmen, welche Zweige der Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften an eine Konzession gebunden sind, und diese Zweige in sinngemäßer Anwendung des § 24, Absatz 2, der Gewerbeordnung näher zu regeln.

Bergwesen

Gegenstandslose Bestimmungen.

Verkehrswesen**Artikel 59****Ermächtigung des Landeshauptmannes zu Amtshandlungen in Eisenbahn- und Luftfahrangelegenheiten**

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr kann in den Fällen, in denen es als Eisenbahn- oder Luftfahrbehörde in erster Instanz zuständig ist, zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung des Bescheides, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen; dieser tritt für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

G. Bundesministerium für Heereswesen

Gegenstandslose Bestimmungen.

III. Hauptstück**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Artikel 65****Wirksamkeitsbeginn**

(1) Die Bestimmungen der Artikel 1, 5, 6 und 48 treten am 1. Jänner 1926, alle übrigen Bestimmungen am 1. September 1925 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

(2) Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 66**Geltungsgebiet**

Wo in diesem Gesetze bestehende Vorschriften abgeändert oder ergänzt werden, haben die betreffenden Bestimmungen für das Burgenland nur dann und soweit Geltung, als die abgeänderten oder ergänzten Vorschriften im Burgenland in Wirksamkeit stehen.

Artikel 67**Übergang**

(1) Soweit durch dieses Gesetz der Instanzenzug eingeschränkt oder abgekürzt wird, finden die bezüglichen Bestimmungen für die Fälle noch keine Anwendung, in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war, bereits vor dem Wirksamkeitsbeginn der betreffenden Bestimmung (Artikel 65) ergangen ist.

(2) Bestimmungen dieses Gesetzes, durch die Strafen erhöht werden, sind auf Strafhandlungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn der betreffenden Bestimmung begangen wurden, noch nicht anzuwenden.

Artikel 68**Wiederverlautbarung der abgeänderten Gesetze**

Die zuständigen Bundesminister oder die Bundesregierung sind ermächtigt, die durch dieses Gesetz abgeänderten Gesetze unter Berücksichtigung der verfügten Änderungen sowie der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen mit Verordnung wieder zu verlautbaren und hiebei den äußeren Aufbau der Gesetze (wie durch fortlaufende Bezeichnung der Paragraphen, Einführung von Absatzbezeichnungen, Ersetzung von Marginalien durch gleichlautende Überschriften) dem geänderten Inhalt und den praktischen Bedürfnissen anzupassen.

Artikel 69**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind betraut

- a) bezüglich der Bestimmungen der Artikel 7 bis 11 des I. Hauptstückes und der Bestimmungen des II. Hauptstückes: die zuständigen Bundesminister

723 der Beilagen

37

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

- im Einvernehmen mit den jeweils sonst noch beteiligten Bundesministern;
- b) bezüglich der übrigen Bestimmungen, soweit darin nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist: die Bundesregierung.